



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Andreas Jurca AfD**  
vom 20.02.2026

### **Staatsanwaltschaft Augsburg (II) – Kontrollmechanismen, Verhältnismäßigkeit von Ermittlungsmaßnahmen, Ressourceneinsatz und ministerielle Aufsicht**

Aus den Antworten der Staatsregierung auf mehrere Schriftliche Anfragen des Fragestellers (u. a. zu Personal, Kostenstruktur, Öffentlichkeitsarbeit, Digitalisierung, Beschwerden, gerichtlichen Beanstandungen sowie zum Ressourceneinsatz bei Hausdurchsuchungen gegen Mandatsträger) ergibt sich übereinstimmend, dass bei der Staatsanwaltschaft Augsburg wesentliche Daten zur Kontrolle von Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtsfolgen eingriffsintensiver Ermittlungsmaßnahmen nicht statistisch erfasst werden.

Dies betrifft insbesondere:

- den personellen und finanziellen Ressourceneinsatz,
- die Dauer von Ermittlungsverfahren bis zu deren Einstellung,
- die Erfolgsquote besonders grundrechtsintensiver Maßnahmen,
- Beschwerden, gerichtliche Beanstandungen und Entschädigungsfolgen,
- sowie mögliche Reputationsfolgen durch Öffentlichkeitsarbeit.

Vor diesem Hintergrund stellen sich grundlegende Fragen zur internen Kontrolle, zur aufsichtlichen Steuerung durch das Staatsministerium der Justiz und zur Haushalts- und rechtsstaatlichen Verantwortlichkeit.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Kontrolle des Ressourceneinsatzes bei eingriffsintensiven Maßnahmen ..... 4
  - 1.1 Auf welcher rechtlichen oder organisatorischen Grundlage verzichtet die Staatsanwaltschaft Augsburg darauf, bei besonders grundrechtsintensiven Ermittlungsmaßnahmen (z. B. Hausdurchsuchungen, insbesondere bei Mandatsträgern) den eingesetzten Personalumfang (Staatsanwälte, Polizeibeamte, sonstige Kräfte) statistisch zu erfassen? ..... 4
  - 1.2 Aus welchen Gründen werden bei derartigen Maßnahmen weder Personalstunden noch verursachte Gesamtkosten dokumentiert oder nachkalkuliert, obwohl es sich um haushaltsrelevante Vorgänge handelt? ..... 4

---

1.3	Hält die Staatsregierung es für mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar, dass der Einsatz von teilweise über hundert Polizeibeamten und mehreren Staatsanwälten ohne jede Kosten- oder Aufwandskontrolle erfolgt? .....	4
2.	Verhältnismäßigkeit und Erfolgsbewertung von Ermittlungsmaßnahmen .....	5
2.1	Welche internen Kriterien oder Prüfschritte existieren bei der Staatsanwaltschaft Augsburg, um nachträglich die Verhältnismäßigkeit von Ermittlungsmaßnahmen zu bewerten, wenn Verfahren später gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt werden? .....	5
2.2	Warum wird statistisch nicht erfasst, wie viele Ermittlungsverfahren nach umfangreichen Durchsuchungsmaßnahmen ohne Anklageerhebung beendet werden? .....	5
2.3	Sieht die Staatsregierung hierin ein strukturelles Defizit der internen Qualitätssicherung strafprozessualer Maßnahmen? .....	5
3.	Dauer von Ermittlungsverfahren und zeitliche Nähe zu politischen Ereignissen .....	5
3.1	Aus welchen Gründen wird die Dauer einzelner Ermittlungsverfahren bis zu deren Einstellung nicht verfahrensbezogen dokumentiert und ausgewertet, obwohl die Staatsanwaltschaft Augsburg zugleich aggregierte Durchschnittswerte führt? .....	5
3.2	Existieren interne Auswertungen oder Prüfungen, die sich mit dem zeitlichen Zusammenhang zwischen Ermittlungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und dem Abschluss von Verfahren befassen? .....	5
4.	Öffentlichkeitsarbeit, Reputationsfolgen und Korrekturmechanismen .....	5
4.1	Aus welchen Gründen verzichtet die Staatsanwaltschaft Augsburg darauf, Richtigstellungen, Ergänzungen oder Klarstellungen zu eigenen Pressemitteilungen statistisch zu erfassen, obwohl Pressemitteilungen geeignet sind, erhebliche und irreversible Reputationsschäden zu verursachen? .....	5
4.2	Welche internen Vorgaben existieren, um bei eingestellten Ermittlungsverfahren eine angemessene kommunikative Nachbereitung sicherzustellen? .....	6
4.3	Sieht die Staatsregierung eine rechtsstaatliche Problematik darin, dass eine faktische öffentliche Vorverurteilung dokumentiert, deren Korrektur jedoch weder systematisch erfasst noch evaluiert wird? .....	6
5.	Sieht die Staatsregierung eine rechtsstaatliche Problematik darin, dass eine faktische öffentliche Vorverurteilung dokumentiert, deren Korrektur jedoch weder systematisch erfasst noch evaluiert wird? .....	6
6.	Beschwerden, gerichtliche Beanstandungen und Entschädigungsfolgen .....	6

---

6.1	Aus welchen Gründen werden Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Staatsanwaltschaft Augsburg weder zahlenmäßig noch inhaltlich statistisch erfasst? .....	6
6.2	Wie begründet die Staatsregierung den Umstand, dass gerichtliche Beanstandungen staatsanwaltschaftlicher Maßnahmen nicht systematisch ausgewertet werden? .....	7
6.3	Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung daraus, dass zwar Entschädigungssachen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) erfasst werden, jedoch keine Aussage darüber möglich ist, in wie vielen Fällen staatliche Fehlmaßnahmen zu finanziellen Ausgleichszahlungen führen? .....	7
7.	Ministerielle Aufsicht und politische Verantwortung .....	7
7.1	In welchen konkreten Fällen seit 2015 hat das Staatsministerium der Justiz aufgrund eingestellter Verfahren nach umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen aufsichtsrechtliche Prüfungen gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg durchgeführt? .....	7
7.2	Welche strukturellen Änderungen oder Empfehlungen wurden infolge solcher Prüfungen ausgesprochen? .....	7
7.3	Falls keine derartigen Prüfungen erfolgt sind, aus welchen Gründen sah das Staatsministerium der Justiz bislang davon ab? .....	7
8.	Hält die Staatsregierung das bestehende System fehlender statistischer Erfassung zentraler Kontroll- und Erfolgskennzahlen für geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in eine rechtsstaatliche, neutrale und verhältnismäßige Strafverfolgung zu sichern? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz**

vom 22.05.2026

- 1. Kontrolle des Ressourceneinsatzes bei eingriffsintensiven Maßnahmen**
  - 1.1 Auf welcher rechtlichen oder organisatorischen Grundlage verzichtet die Staatsanwaltschaft Augsburg darauf, bei besonders grundrechtsintensiven Ermittlungsmaßnahmen (z. B. Hausdurchsuchungen, insbesondere bei Mandatsträgern) den eingesetzten Personalumfang (Staatsanwälte, Polizeibeamte, sonstige Kräfte) statistisch zu erfassen?**
  - 1.2 Aus welchen Gründen werden bei derartigen Maßnahmen weder Personalstunden noch verursachte Gesamtkosten dokumentiert oder nachkalkuliert, obwohl es sich um haushaltsrelevante Vorgänge handelt?**
  - 1.3 Hält die Staatsregierung es für mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar, dass der Einsatz von teilweise über hundert Polizeibeamten und mehreren Staatsanwälten ohne jede Kosten- oder Aufwandskontrolle erfolgt?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden zusammen beantwortet.

Da es keine rechtliche Pflicht zur Erfassung des jeweiligen Personalumfangs von konkreten Ermittlungsmaßnahmen gibt, bedarf es auch keiner rechtlichen Grundlage für eine Ausnahme hiervon. Generell gilt, dass die Staatsanwaltschaften nach Nr. 5a der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) gehalten sind, die Ermittlungen so durchzuführen, dass unnötige Kosten vermieden werden. Der Grundsatz sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung begrenzt die strafrechtlichen Ermittlungsbefugnisse jedoch nicht unmittelbar. Aus dem in § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) verankerten Legalitätsprinzip folgt vielmehr, dass rein fiskalische Erwägungen nicht dazu führen dürfen, dass notwendige Ermittlungen unterlassen oder der staatliche Strafverfolgungsanspruch aufgegeben werden (vgl. Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, § 152 Rn. 4).

Zudem werden Verfahren in den nach bundeseinheitlichen Kriterien abgestimmten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) erfasst, um die Geschäftsbelastung der Staatsanwaltschaften, insbesondere für die Personal- und sonstige Ressourcenbedarfsermittlung, festzustellen. Hierfür wird etwa der zeitliche Aufwand der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für Sitzungsstunden und eigene Ermittlungstätigkeiten (wie z. B. Durchsuchungsmaßnahmen) erhoben. Eine Zuordnung der statistischen Daten zu einzelnen Verfahren ist nicht möglich, für den Zweck der StA-Statistik aber auch nicht erforderlich.

## **2. Verhältnismäßigkeit und Erfolgsbewertung von Ermittlungsmaßnahmen**

**2.1 Welche internen Kriterien oder Prüfschritte existieren bei der Staatsanwaltschaft Augsburg, um nachträglich die Verhältnismäßigkeit von Ermittlungsmaßnahmen zu bewerten, wenn Verfahren später gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt werden?**

**2.2 Warum wird statistisch nicht erfasst, wie viele Ermittlungsverfahren nach umfangreichen Durchsuchungsmaßnahmen ohne Anklageerhebung beendet werden?**

**2.3 Sieht die Staatsregierung hierin ein strukturelles Defizit der internen Qualitätssicherung strafprozessualer Maßnahmen?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden zusammen beantwortet.

Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens und dessen Dauer sind keine geeigneten Kriterien, um die Qualität strafrechtlicher Ermittlungen zu bewerten. Diese sind durch das Legalitätsprinzip und die übrigen Bestimmungen der StPO vorgegeben, wobei Art und Umfang der Ermittlungstätigkeit von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 Bezug genommen.

## **3. Dauer von Ermittlungsverfahren und zeitliche Nähe zu politischen Ereignissen**

**3.1 Aus welchen Gründen wird die Dauer einzelner Ermittlungsverfahren bis zu deren Einstellung nicht verfahrensbezogen dokumentiert und ausgewertet, obwohl die Staatsanwaltschaft Augsburg zugleich aggregierte Durchschnittswerte führt?**

Die Dauer eines Ermittlungsverfahrens ergibt sich unmittelbar aus den Verfahrensakten, in denen alle wesentlichen Verfahrensschritte dokumentiert sind. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 Bezug genommen.

**3.2 Existieren interne Auswertungen oder Prüfungen, die sich mit dem zeitlichen Zusammenhang zwischen Ermittlungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und dem Abschluss von Verfahren befassen?**

## **4. Öffentlichkeitsarbeit, Reputationsfolgen und Korrekturmechanismen**

**4.1 Aus welchen Gründen verzichtet die Staatsanwaltschaft Augsburg darauf, Richtigstellungen, Ergänzungen oder Klarstellungen zu eigenen Pressemitteilungen statistisch zu erfassen, obwohl Pressemitteilungen geeignet sind, erhebliche und irreversible Reputationschäden zu verursachen?**

- 4.2 Welche internen Vorgaben existieren, um bei eingestellten Ermittlungsverfahren eine angemessene kommunikative Nachbereitung sicherzustellen?**
- 4.3 Sieht die Staatsregierung eine rechtsstaatliche Problematik darin, dass eine faktische öffentliche Vorverurteilung dokumentiert, deren Korrektur jedoch weder systematisch erfasst noch evaluiert wird?**
- 5. Sieht die Staatsregierung eine rechtsstaatliche Problematik darin, dass eine faktische öffentliche Vorverurteilung dokumentiert, deren Korrektur jedoch weder systematisch erfasst noch evaluiert wird?**

Die Fragen 3.2 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Die Pressearbeit der Staatsanwaltschaften richtet sich nach den Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse (Presserichtlinien – PresseRL), Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 26. Mai 2014, Az. 1271 – X – 1/2014 (JMBl. S. 67). Diese Richtlinien sehen eine statistische Erfassung korrigierter Presseerklärungen nicht vor.

Die Staatsanwaltschaften haben bei ihrer Pressearbeit die presserechtlich gebotene Abwägung im Einzelfall zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den entgegenstehenden Rechten, insbesondere den Persönlichkeitsrechten von Beschuldigten zu beachten. In zeitlicher Hinsicht ist zudem zu berücksichtigen, dass der Zweck der Ermittlungen nicht gefährdet wird. Interne Vorgaben zur Nachbereitung der Pressearbeit in Einzelfällen bestehen nicht.

Die Pressearbeit der Staatsanwaltschaften dient der Information der Öffentlichkeit nach den Maßstäben des Presserechts. Insbesondere verweisen die Staatsanwaltschaften dabei auf die bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung geltende Unschuldsvermutung.

- 6. Beschwerden, gerichtliche Beanstandungen und Entschädigungsfolgen**
- 6.1 Aus welchen Gründen werden Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Staatsanwaltschaft Augsburg weder zahlenmäßig noch inhaltlich statistisch erfasst?**

Der Inhalt der in den Verfahrensgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und Gerichte zu erfassenden Daten, die primär der Personal- und sonstigen Ressourcenbedarfsermittlung dienen (siehe Antwort auf Fragen 1.1 bis 1.3), ist bundeseinheitlich abgestimmt. Die statistische Erfassung von Dienstaufsichtsbeschwerden ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um individuelle, personenbezogene Beschwerden, die grundsätzlich losgelöst von einem Ermittlungsverfahren vom jeweiligen Dienstvorgesetzten bearbeitet werden. Dieser ergreift die erforderlichen aufsichtlichen Maßnahmen, wenn eine Dienstaufsichtsbeschwerde hierfür Anlass gibt.

**6.2 Wie begründet die Staatsregierung den Umstand, dass gerichtliche Beanstandungen staatsanwaltschaftlicher Maßnahmen nicht systematisch ausgewertet werden?**

Eine systematische Auswertung gerichtlicher Beanstandungen staatsanwaltschaftlicher Maßnahmen ist mit vertretbarem Zeit- und Personenaufwand nicht möglich. Die hierfür erforderliche händische Auswertung des Aktenbestandes würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine verfassungsrechtlich eingeforderte effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Geben gerichtliche Entscheidungen Anlass zu aufsichtlichen oder organisatorischen Maßnahmen innerhalb der Staatsanwaltschaft, werden diese durch den Dienstvorsetzten oder die sonst zuständigen Stellen in die Wege geleitet.

**6.3 Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung daraus, dass zwar Entschädigungssachen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) erfasst werden, jedoch keine Aussage darüber möglich ist, in wie vielen Fällen staatliche Fehlmaßnahmen zu finanziellen Ausgleichszahlungen führen?**

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien abgestimmte Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften erfasst die Gesamtzahl der geführten Entschädigungssachen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG). Ergänzend wird auf die Antwort vom 5. Januar 2026 zu Frage 3.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Andreas Jurca (AfD) vom 12. November 2025 betreffend „Staatsanwaltschaft Augsburg (I) – Personal, Fehlzeiten, Beschwerden, gerichtliche Beanstandungen und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 19/9476) Bezug genommen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das StrEG als verschuldensunabhängige Rechtsgrundlage die Entschädigungspflicht des Staates für den Fall sichert, dass eine Strafverfolgungsmaßnahme zwar zur Sachverhaltsaufklärung oder Verfahrenssicherung erforderlich und auch sonst rechtmäßig angeordnet worden war, das Verfahren gegen den Beschuldigten aber eingestellt oder durch Freispruch beendet wurde, weil der anfängliche, die Strafverfolgungsmaßnahme rechtfertigende Tatverdacht sich im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht bestätigt hat.

**7. Ministerielle Aufsicht und politische Verantwortung**

**7.1 In welchen konkreten Fällen seit 2015 hat das Staatsministerium der Justiz aufgrund eingestellter Verfahren nach umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen aufsichtsrechtliche Prüfungen gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg durchgeführt?**

**7.2 Welche strukturellen Änderungen oder Empfehlungen wurden infolge solcher Prüfungen ausgesprochen?**

**7.3 Falls keine derartigen Prüfungen erfolgt sind, aus welchen Gründen sah das Staatsministerium der Justiz bislang davon ab?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden zusammen beantwortet.

---

Auf die Antwort vom 5. Januar 2026 zu den Fragen 6.1 bis 6.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Andreas Jurca (AfD) vom 12. November 2025 betreffend „Staatsanwaltschaft Augsburg (I) – Personal, Fehlzeiten, Beschwerden, gerichtliche Beanstandungen und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. 19/9476) wird Bezug genommen.

**8. Hält die Staatsregierung das bestehende System fehlender statistischer Erfassung zentraler Kontroll- und Erfolgskennzahlen für geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in eine rechtsstaatliche, neutrale und verhältnismäßige Strafverfolgung zu sichern?**

Eine rechtsstaatliche, neutrale und verhältnismäßige Strafverfolgung ist durch die strikte Bindung der Strafverfolgungsbehörden an Recht und Gesetz, weitgehende gerichtliche Kontrolle durch Richtervorbehalte und strafprozessuale Rechtsbehelfe sowie eine umfassende Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht gewährleistet.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.